

# Stellungnahme aus der Zivilgesellschaft zu dem

## Entwurf zur Überarbeitung der Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen im Bereich des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG- Bußgeldleitlinien)

Unterzeichner\*innen:



# Inhalt

I. Anwendungsbereich nach § 1 Absatz 1 NetzDG.....	3
II. Registrierte Nutzer*innen.....	3
III. Verfahren bei Verstoß gegen die Transparenzpflichten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 NetzDG .....	3
Beschwerdegrund im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 4, 8 und 9 NetzDG .....	4
IV. Verfahren zum Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte nach § 3 Absatz 1 Satz 1 NetzDG .....	4
Berücksichtigungsfähige Beschwerden .....	4
Systemisches Versagen .....	5
V. Verfahren für Meldungen bei konkreten Anhaltspunkten für Straftaten nach § 3a Absatz 1 NetzDG .....	7
VI. Verfahren zur Überprüfung der ursprünglichen Entscheidung nach § 3b Absatz 1 Satz 1 NetzDG.....	7
Berücksichtigungsfähige Anträge.....	7
Systemisches Versagen .....	8
VII. Zustellungsbevollmächtigte und empfangsberechtigte Personen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 NetzDG und § 5 Absatz 2 Satz 1 NetzDG .....	8
Zustellungsbevollmächtigte Person.....	8
Empfangsberechtigte Person .....	9
VIII. Kurzer Exkurs zur Kritik, die NetzDG-Bußgeldleitlinien könnten zu „Overblocking“ führen.....	10
Kontaktinformationen der Unterzeichner*innen:.....	11

Mit 7. Oktober 2021 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz einen Entwurf zur Überarbeitung der Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen im Bereich des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG-Bußgeldleitlinien) zur Kenntnisnahme, sowie mit Gelegenheit zur Stellungnahme versandt.

Diese Gelegenheit möchten wir ergreifen und in der Folge insbesondere zu folgenden Punkten Stellung nehmen:

## **I. Anwendungsbereich nach § 1 Absatz 1 NetzDG**

Wir begrüßen den Ansatz des Entwurfes der neuen NetzDG-Bußgeldleitlinien klarzustellen, dass ein Angebot ergänzender oder nachgeordneter Möglichkeiten der Individualkommunikation seitens der Plattformen für die Eröffnung des Anwendungsbereichs des NetzDGs nicht ausschlaggebend ist.

Gleichzeitig wäre es unseres Erachtens wünschenswert, den Begriff der ergänzenden oder nachgeordneten Funktion an dieser Stelle genauer zu definieren. Ohne eine solche Klarstellung bleibt der Bewertungsmaßstab, der an das gesamte Erscheinungsbild der Plattformen anknüpft, unscharf. So könnten Messengerdienste, die zwar grundsätzlich (auch) der Individualkommunikation dienen, aber aufgrund einer Gesamtbetrachtung des Dienstes, primär zur elektronischen Informationsbereitstellung genutzt werden, ebenfalls in den Anwendungsbereich des NetzDGs fallen. Dies wäre beispielsweise möglich, wenn Nutzer\*innen die Option haben, offene Kommunikationsräume in Form von Kanälen für einen unbegrenzt großen Teilnehmer\*innenkreis zu schaffen und diese Form der Kommunikation auf der Plattform überwiegt. Hier wäre eine solche Klarstellung wünschenswert.

## **II. Registrierte Nutzer\*innen**

Für die Erfüllung des Merkmals „registriert“ sollen Nutzer\*innen gemäß dem Entwurf der neuen NetzDG-Bußgeldleitlinien einen gewissen Registrierungsprozess aktiv durchlaufen haben. Hierzu soll in der Regel auch die Angabe personenbezogener Daten gehören.

Wir empfehlen in diesem Zusammenhang nicht auf das Kriterium der Preisgabe personenbezogener Daten abzustellen. Denn: Im Rahmen des Registrierungsprozesses bei Plattformen werden häufig nur Pseudonyme verwendet.

Es sollte daher unseres Erachtens lediglich darauf abgestellt werden, dass Personen die Möglichkeit haben, Inhalte über die auf den Plattformen zur Verfügung gestellten Kommunikationsräume zu verbreiten, unabhängig von der Preisgabe ihrer personenbezogenen Daten.

Zu begrüßen ist außerdem die Klarstellung, dass das aktive Einstellen von Inhalten in diesem Zusammenhang nicht erforderlich ist. Lediglich die Möglichkeit als solche, Inhalte auf der Plattform zu verbreiten ist entscheidend.

## **III. Verfahren bei Verstoß gegen die Transparenzpflichten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 NetzDG**

Zur Reichweite der Transparenzpflicht in Bezug auf Meldewege und der Reichweite der statistischen Transparenzpflicht, darf auf die Ausführungen unter Punkt IV. zum Unterpunkt der berücksichtigungswürdigenden Beschwerden verwiesen werden.

## **Beschwerdegrund im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 4, 8 und 9 NetzDG**

Es ist zu begrüßen, dass die in § 2 Absatz 2 NetzDG statuierten Transparenzpflichten eine Aufschlüsselung der eingegangenen Beschwerden nach den jeweiligen Beschwerdegründen vorschreiben.

Den Plattformen wird in diesem Zusammenhang die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen des Meldeverfahrens eine Auswahl an Beschwerdegründen vorzugeben, sowie angemessene umgangssprachliche Kategorien bzw. Obergruppen der Tatbestände iSd § 1 Absatz 3 NetzDG zu bilden.

Gleichzeitig muss unseres Erachtens ausdrücklich sichergestellt werden, dass die Beschwerdegründe so formuliert sind, dass diese auch für Nutzer\*innen ohne rechtliche Vorkenntnisse niedrigschwellig verständlich sind. Insbesondere darf bei Nutzer\*innen nicht der Eindruck erweckt werden, dass es bei ihrer Meldung nach NetzDG auf eine korrekte rechtliche Einordnung des gemeldeten Inhalts ankommt.

Dies ergibt sich unseres Erachtens auch aus den Pflichten, die die Plattformen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 NetzDG treffen. So muss vor dem Hintergrund der Vorgabe der unmittelbaren Erreichbarkeit darauf geachtet werden, dass einzelne Zwischenschritte prozessual nicht derart mühsam ausgestaltet werden, dass Nutzer\*innen den Meldevorgang abbrechen.

Dies muss sinnvollerweise auch im Hinblick auf die Formulierung der durch die Plattformen vorgegebenen Beschwerdegründe gelten. Eine niederschwellige Aufbereitung der Beschwerdegründe, die keine rechtlichen Vorkenntnisse der Nutzer\*innen verlangt bzw. keine weiterführende Recherche unter Zuhilfenahme anderer Quellen erfordert, ist notwendig. Nur sie führt dazu, dass Nutzer\*innen Meldevorgänge nicht frühzeitig abbrechen und so Meldungen verhindert werden können.

## **IV. Verfahren zum Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte nach § 3 Absatz 1 Satz 1 NetzDG**

### **Berücksichtigungsfähige Beschwerden**

Eine berücksichtigungsfähige Beschwerde soll laut novelliertem Entwurf der NetzDG-Bußgeldleitlinien nur dann vorliegen, wenn sie substantiiert ist. Dafür muss sie so konkret gefasst sein, dass der Rechtsverstoß auf Grundlage der Behauptungen der Betroffenen qualifiziert geprüft werden kann.

Diese Formulierung ist unseres Erachtens zu ungenau. Insbesondere ist dadurch nicht erkennbar, welche (Mindest-)Anforderungen jedenfalls vorliegen müssen, damit eine Beschwerde über rechtswidrige Inhalte konkret genug gefasst und damit berücksichtigungsfähig ist.

In diesem Zusammenhang möchten wir folgenden Vorschlag unterbreiten: Beschwerden über rechtswidrige Inhalte sollen jedenfalls immer dann als substantiiert gelten, wenn Personen den Meldeweg, welcher von den Plattformen nach den Kriterien gem. § 3 Abs 1 Satz 2 NetzDG einzurichten ist, für ihre Beschwerde wählen.

Darüber hinaus sollte unseres Erachtens für die Möglichkeit der qualifizierten Überprüfbarkeit des gemeldeten Inhalts seine Zuordenbarkeit entscheidendes Kriterium sein. Sofern die Plattformen daher durch eine Meldung in die Lage versetzt werden, den gemeldeten Inhalt

aufzufinden, ist eine Beschwerde ausreichend konkret gefasst, so dass ein Rechtsverstoß qualifiziert geprüft werden kann.

Während der Entwurf der NetzDG-Leitlinien einerseits unscharf hinsichtlich der Mindestanforderung für eine substantiierte Beschwerde bleibt, wird andererseits eindeutig festgehalten, in welchen Fällen keine berücksichtigungsfähige Beschwerde vorliegen soll. So soll dies der Fall sein, wenn kumulativ

- für verständige Nutzer\*innen erkennbar ist, dass sie einen Meldeweg wählen, der nicht zu einer Prüfung nach NetzDG führen wird und
- in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit diesem Meldeweg leicht erkennbar ist, wie sie stattdessen mittels eines nutzerfreundlichen Meldewegs eine Prüfung nach den Vorgaben des NetzDG veranlassen können.

Dies deckt sich unseres Erachtens nicht mit der in diesem Zusammenhang gänzlich unerwähnten, neuen Legaldefinition der Beschwerde über rechtswidrige Inhalte gem. § 1 Absatz 4 NetzDG, die mit Februar 2022 in Kraft treten wird.

Gem. § 1 Absatz 4 NetzDG ist *"[e]ine Beschwerde über rechtswidrige Inhalte [...] jede Beanstandung eines Inhaltes mit dem Begehren der Entfernung des Inhaltes oder der Sperrung des Zugangs zum Inhalt, es sei denn, dass mit der Beanstandung erkennbar nicht geltend gemacht wird, dass ein rechtswidriger Inhalt vorliegt."*

Nach dem Wortlaut der neuen Legaldefinition kommt es unseres Erachtens also gerade nicht darauf an, dass für eine berücksichtigungsfähige Beschwerde jedenfalls jener Meldeweg gewählt werden muss, der zu einer formellen Prüfung nach dem NetzDG führt. Vielmehr sollte lediglich darauf abgestellt werden, ob es sich erkennbar um die Beanstandung eines rechtswidrigen Inhalts handelt, unabhängig von dem jeweils gewählten Meldeweg.

An dieser Stelle möchten wir daher gerne folgenden Vorschlag unterbreiten:

Vor dem Hintergrund der neuen Legaldefinition gem. § 1 Absatz 4 NetzDG liegt eine berücksichtigungsfähige Beschwerde immer dann vor, wenn es sich um die Beanstandung eines Inhaltes mit dem Begehren der Entfernung des Inhaltes oder der Sperrung des Zugangs zum Inhalt handelt, es sei denn, dass mit der Beanstandung erkennbar nicht geltend gemacht wird, dass ein beanstandungsfähiger und potentiell rechtswidriger Inhalt vorliegt.

Maßgebliches Kriterium für die qualifizierte Überprüfbarkeit sollte unseres Erachtens die Zuordenbarkeit bzw. Auffindbarkeit des gemeldeten Inhalts für die Plattform sein. Diese kann entweder unter Angabe der URL, der Nutzung des offiziellen Meldewegs oder der genauen Angabe der Auffindbarkeit durch Profilname, Datumsangabe und Wiedergabe des Inhalts gewährleistet werden.

Eine Beschränkung berücksichtigungsfähiger Beschwerden auf ausschließlich jene Meldungen, die über den Meldeweg eingebracht werden, der ausdrücklich zu einer Prüfung nach NetzDG führt, lehnen wir vor dem Hintergrund des bereits Gesagten daher ab.

### **Systemisches Versagen**

Zunächst ist zu begrüßen, dass der neue Entwurf der NetzDG-Bußgeldleitlinien wiederholt klarstellt, dass es sich bei § 3 Absatz 1 Satz 1 NetzDG um eine organisatorische Vorgabe handelt und den Anbieter\*innen sozialer Netzwerke bei Fehlentscheidungen im Einzelfall kein Bußgeld droht. Diese explizite Klarstellung halten wir nicht nur für äußerst wichtig, sondern auch verfassungsrechtlich geboten. Dem ansonsten mitunter zu befürchtenden Effekt, dass

Plattformen zur Vermeidung eines möglichen Bußgeldes zu vorsorglicher Löschung oder Sperrung von Inhalten („Overblocking“) neigen könnten, wird hierdurch unseres Erachtens effektiv entgegen getreten.

Unserer Einschätzung nach wird durch den im Wortlaut der Leitlinien stark gesetzten Fokus auf organisatorische Vorgaben, Organisationspflichten bzw. systemisches Versagen, ausreichend klargestellt, dass nur ein solches auch zur Verhängung eines Bußgeldes führen kann.

Während der Entwurf der Leitlinien also einerseits der Verhängung von Bußgeldern für Verfehlungen im Einzelfall eine klare Absage erteilt, bleibt die Frage nach der Schwelle für das Vorliegen eines systemischen Versagens weitgehend unklar. So soll es sich erst dann um ein systemisches Versagen handeln, wenn beharrliche Verstöße, also zeit- und sachnah wiederholt auftretende Verfehlungen, vorliegen.

In diesem Zusammenhang sollte unseres Erachtens unbedingt klargestellt werden, dass die Formulierung „zeit- und sachnah“ nicht das kumulative Vorliegen beider Kriterien verlangt. Sowohl zeitnahe Verfehlungen (vermehrt in einem bestimmten zeitlichen Zusammenhang auftretend) als auch sachnahe Verfehlungen (vermehrt zu einer bestimmten Vorgabe gem. § 3 Abs 2 NetzDG) sollten für sich genommen beharrliche Verstöße darstellen können, sofern sie in einer bestimmten Häufung auftreten. Für diese Auffassung spricht insbesondere, dass ein jahrelanges systemisches Versagen unberücksichtigt bleiben müsste, wenn keine zeitnahe Häufung nachzuweisen wäre. Um in einem solchen Fall dennoch auch das Kriterium der zeitnahen Häufung belegen zu können, müssten innerhalb eines bestimmten Zeitraums z.B. gezielt weitere gleichgelagerte Fälle fingiert und gemeldet werden. Dies kann nicht im Sinne der Verfasser\*innen sein.

Zu begrüßen ist die Klarstellung, dass auch organisatorische Vorgaben für die Bewertung von Einzelfällen den Anwendungsbereich des § 4 Absatz 1 Nummer 2 NetzDG eröffnen können. Dies soll für jene Fälle gelten, in denen solche Vorgaben dazu führen, dass bestimmte rechtswidrige Inhalte nicht gesperrt oder nicht gelöscht werden. Allerdings bleibt abzuwarten, ob der Nachweis solcher organisatorischen Vorgaben, die in der Regel nur intern vorliegen, ohne weiterführende Auskunftsrechte z.B. durch die zuständige Aufsichtsbehörde, überhaupt geführt werden kann. Ein Fall aus der jüngeren Praxis, in dem jahrelang angewandte interne Vorgaben erst durch die Veröffentlichung einer Whistleblowerin bekannt wurden, lässt daran jedoch eher zweifeln.

Besonders positiv hervorheben möchten wir, dass auch das systematische Nicht-Löschen bzw. Nicht-Sperren von Inhalten, die sich durch ein zusammenhängendes Merkmal, wie z.B. der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Bevölkerungsgruppe, auszeichnen, bußgeldbewehrte Verfehlungen darstellen können. Und zwar auch unabhängig davon, ob entsprechende Vorgaben der Plattformen hierzu feststellbar sind. Aus unserer Sicht könnte diese Vorgabe Plattformen vor allem in Fällen politisch motivierter Hasskriminalität explizit stärker in die Verantwortung nehmen und so die Position von Betroffenen stärken.

Ebenfalls zu begrüßen ist die Indizwirkung bei einer Häufung von Fehlentscheidungen innerhalb eines überschaubaren Zeitraums. Eine solche Indizwirkung scheint geeignet, die Schwelle des Nachweises für das Vorliegen eines systemischen Versagens zu senken.

Obwohl das Überschreiten der Fristen gem. § 3 Absatz 2 Nummer 2 und 3 NetzDG in Einzelfällen zutreffender Weise nicht zu einer Bußgeldverhängung führen kann und darf, sollte dennoch in diesem Zusammenhang klargestellt werden, dass eine systemische, also beharrliche, Überschreitung der Fristen ebenfalls zumindest Indizwirkung haben kann.

Gerade die Klarstellung, dass nur schuldhaft Verstöße zu einem Bußgeld führen, sichert die Plattformen ab, sofern sie zumutbare Anstrengungen unternommen haben, dass es nicht zu solchen Verstößen kommt bzw. kommen kann.

## **V. Verfahren für Meldungen bei konkreten Anhaltspunkten für Straftaten nach § 3a Absatz 1 NetzDG**

Es ist zu begrüßen, dass der Entwurf der neuen NetzDG-Bußgeldleitlinien den erst mit Februar 2022 in Kraft tretenden § 3a Absatz 1 NetzDG ausdrücklich behandelt.

Klargestellt wird in diesem Zusammenhang, dass die Netzwerkanbieter\*innen, nachdem sie auf Grundlage einer Meldung einen Inhalt entfernt oder den Zugang zu ihm gesperrt haben, diesen unverzüglich darauf prüfen müssen, ob die Voraussetzungen des § 3a Absatz 2 Nummer 3 NetzDG vorliegen. Sofern dies der Fall ist, müssen sie ihn außerdem unverzüglich an das Bundeskriminalamt übermitteln.

Vor dem Hintergrund dieser Formulierung bleibt jedoch unklar, wie weit diese Prüfpflicht der Plattformen in diesen Fällen reichen soll. Im Detail ist insbesondere fraglich, ob sich Plattformen bei der Prüfung gem. § 3a Absatz 2 Nummer 3 NetzDG auf den von Nutzer\*innen angegebenen subjektiven Beschwerdegrund beschränken können oder ob sie verpflichtet sind, bei allen Beschwerden über rechtswidrige Inhalte - unabhängig vom angegebenen Beschwerdegrund - die Voraussetzungen gem. § 3a Absatz 2 Nummer 3 NetzDG zu prüfen.

Für Letzteres spricht, dass eine starre Bindungswirkung an den durch Nutzer\*innen angegebenen Beschwerdegrund dem Tenor des NetzDGs und seiner Bußgeldvorschriften widersprechen würde. Es kann nicht vorausgesetzt werden, dass Nutzer\*innen über rechtliche Vorkenntnisse in einem Ausmaß verfügen, dass sie in die Lage versetzt, eine abschließende rechtliche Bewertung mit all den daraus folgenden Konsequenzen zu treffen.

Da daher nicht erwartet werden kann, dass Nutzer\*innen eine die Plattformen bindende Auswahl des Beschwerdegrundes zu treffen haben, sind diese unseres Erachtens bei allen Beschwerden, unabhängig von der Angabe des Beschwerdegrundes im Einzelfall, verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 3a Absatz 2 Nummer 3 NetzDG zu prüfen und gegebenenfalls an das BKA auszuleiten.

Abschließend möchten wir zu diesem Punkt anmerken, dass wir es für wichtig, sowie verfassungsrechtlich geboten halten, auch im Hinblick auf die Verpflichtungen der Plattformen gem. § 3a Absatz 1 NetzDG klar zwischen nicht bußgeldbewehrten Verfehlungen im Einzelfall und bußgeldbewehrtem, systemischem Versagen zu unterscheiden.

## **VI. Verfahren zur Überprüfung der ursprünglichen Entscheidung nach § 3b Absatz 1 Satz 1 NetzDG**

### **Berücksichtigungsfähige Anträge**

Wir befürworten, dass im Entwurf der neuen Leitlinien ausdrücklich festgehalten wird, dass an die Begründung von berücksichtigungsfähigen Anträgen im Gegenvorstellungsverfahren gem. § 3b Absatz 1 NetzDG nicht zu hohe Anforderungen angelegt werden dürfen.

Gleichzeitig wäre eine genauere Definition darüber wünschenswert, welche wesentlichen Eckpunkte ein Antrag konkret beinhalten muss, um als ausreichend begründet und damit berücksichtigungsfähig zu gelten.

In diesem Zusammenhang darf an die Nutzer\*innen unseres Erachtens – vor allem mit Blick auf die Vorgaben des § 3b Absatz 1 Satz 3 NetzDG und des zu § 3 Absatz 1 Satz 1 NetzDG Gesagten – kein zu hoher Maßstab angelegt werden.

### **Systemisches Versagen**

Wie bereits zuvor ausgeführt, wird im Rahmen des Entwurfes der neuen Bußgeldleitlinien eindeutig klargestellt, dass nur systemisches Versagen zur Verhängung eines Bußgeldes führen kann. Dem Wortlaut und Tenor des Entwurfes nach, wird ein klarer Fokus auf die beharrliche Verletzung von Organisationspflichten über die einzelne Verfehlung hinaus gesetzt. Dies ist unseres Erachtens nicht nur äußerst wichtig, sondern auch verfassungsrechtlich geboten.

Ebenfalls zu begrüßen ist die Klarstellung, dass die Benachrichtigungspflicht im Gegenvorstellungsverfahren auf Abhilfeentscheidungen beschränkt ist. Dies erscheint sinnvoll, um zu verhindern, dass die jeweils andere Seite im Verfahren unnötig damit befasst wird. Somit ist aus unserer Sicht auch der Sorge, dass Gegenvorstellungen missbräuchlich erhoben werden könnten, in gewissem Maße Rechnung getragen.

Gerade aus Sicht von Betroffenen digitaler Gewalt ist besonders positiv hervorzuheben, dass das Ergebnis der Prüfung gem. § 3b Absatz 2 Nummer 4 NetzDG einzelfallbezogen zu begründen ist. Außerdem ist zu begrüßen, dass der Maßstab der Anforderungen an die Begründung über die ursprüngliche Entscheidung hinausgeht. Aus unserer täglichen Arbeit wissen wir, dass Betroffene von digitaler Gewalt oft das Gefühl haben, ihre Meldungen bei den Plattformen werden nicht ernst genommen und nur oberflächlich oder gar nicht geprüft. Das Erfordernis der Begründung im Einzelfall im Gegenvorstellungsverfahren könnte hier zumindest in einem gewissen Ausmaß Abhilfe schaffen.

Auch der Hinweis in den Leitlinien, dass Plattformen hierfür passende Textbausteine verwenden dürfen, ist per se nicht zu bemängeln. Jedoch sollte unseres Erachtens unbedingt darauf geachtet werden, dass unter „passenden Textbausteinen“ nur solche zu verstehen sind, die zwar nicht unbedingt Bezug auf den konkreten Einzelfall nehmen müssen, aber die Nutzer\*innen in die Lage versetzen, die Gründe für die Entscheidung nachvollziehen und überprüfen zu können. Ein weiterer Hinweis darauf, dass die Verwendung von Textbausteinen nicht dazu führen darf, dass die einzelfallbezogene Begründungspflicht ausgehöhlt wird, wäre daher ebenfalls wünschenswert.

## **VII. Zustellungsbevollmächtigte und empfangsberechtigte Personen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 NetzDG und § 5 Absatz 2 Satz 1 NetzDG**

### **Zustellungsbevollmächtigte Person**

Der Ordnungswidrigkeitentatbestand gem. § 4 Absatz 1 Nummer 8 Variante 1 NetzDG stellt dem Wortlaut nach nur auf die Benennung, nicht aber auch auf die Veröffentlichung einer zustellungsbevollmächtigten Person ab. Die erneute Klarstellung in dem Entwurf der

Bußgeldleitlinien, dass sowohl die fehlende Benennung als auch die fehlende Veröffentlichung einer zustellungsbevollmächtigten Person bußgeldbewehrt ist, ist zu begrüßen.

### **Empfangsberechtigte Person**

§ 5 Absatz 2 NetzDG regelt seit seiner Novellierung durch das Gesetz zur Änderung des NetzDG ausdrücklich, dass die empfangsberechtigte Person gegenüber dem BfJ benannt werden muss.

Weiterhin nicht ausdrücklich im Gesetz geregelt ist, wie die Entgegennahme von Auskunftersuchen konkret ausgestaltet sein muss. Als Mindestanforderung hält der neue Entwurf der Leitlinien fest, dass es nicht notwendig sei, dass die empfangsberechtigte Person die Ersuchen eigenhändig oder in einer bestimmten Form entgegennimmt. Vielmehr ist es ausreichend, wenn hinreichend klar ein einfach zu handhabender effektiver Kommunikationskanal benannt wird. Die Plattformen können hierfür auch ein eigenes Online-Formular oder spezielle Portale einrichten. Sofern die Plattformen jedoch sowohl ein Portal eingerichtet haben als auch eine empfangsberechtigte Person benannt haben, ist laut dem Entwurf zu den neuen Bußgeldleitlinien auf jeden Fall dann eine Reaktion des\*der Empfangsberechtigten erforderlich, wenn ein Auskunftersuchen unmittelbar an sie oder ihn gerichtet wurde.

Unseres Erachtens sollte es jedoch nicht darauf ankommen, ob das Auskunftersuchen, welches über ein speziell eingerichtetes Online-Portal oder Online-Formulare eingebracht wird, unmittelbar an die empfangsberechtigte Person adressiert ist. Es sollte vielmehr ausschlaggebend sein, ob das Portal der empfangsberechtigten Person zuzuordnen ist.

Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang den Vorschlag zu unterbreiten, dass Auskunftersuchen der Strafverfolgungsbehörden, die über extra von den Plattformen bereit gestellte Online-Formulare oder spezielle Portale eingebracht werden, jedenfalls als der empfangsberechtigten Person zuordenbar und damit als an sie adressiert gelten sollten. Dies sollte unabhängig davon gelten, ob das Ersuchen tatsächlich direkt an die empfangsberechtigte Person gerichtet wurde.

Auf Grundlage der Formulierung in § 4 Absatz 1 Nummer 9 NetzDG – das Wort "Auskunftersuchen" wird im Plural verwendet – scheint dem Wortlaut nach nicht schon der einzelne Verstoß bußgeldbewehrt zu sein.

Offen bleibt jedoch, welche Kriterien vorliegen müssen, damit die Nicht-Reaktion der empfangsberechtigten Person auf Auskunftersuchen eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit darstellt. Auch in diesem Zusammenhang könnte unseres Erachtens auf das Kriterium der Beharrlichkeit, also auf zeit- oder sachnahe Verstöße abgestellt werden.

Im Vergleich zu den bisherigen NetzDG-Bußgeldleitlinien vom 22.03.2018 wurde bei den Ausführungen zu § 4 Absatz 1 Nummer 9 NetzDG außerdem folgender Satz aus den Leitlinien entfernt: *„Der Bußgeldtatbestand ist erfüllt, wenn nicht binnen 48 Stunden nach Zugang des Auskunftersuchens hierauf geantwortet wird oder bei nicht erschöpfender Antwort nicht begründet wird, weshalb keine erschöpfende Antwort gegeben wurde.“* Damit fehlt im Entwurf der aktuellen NetzDG-Bußgeldleitlinien nunmehr eine Klarstellung, ob auch Verstöße gegen die Begründungspflicht bei nicht erschöpfender Auskunft den Bußgeldtatbestand verwirklichen. Dies wäre zu begrüßen.

## **VIII. Kurzer Exkurs zur Kritik, die NetzDG-Bußgeldleitlinien könnten zu „Overblocking“ führen**

Immer wieder werden vereinzelt Stimmen und Befürchtungen laut, dass die Bußgeldregelungen gem. § 4 NetzDG dazu führen könnten, dass Plattformen zum sogenannten „Overblocking“ neigen könnten. Der Grund sei die Sorge, bei Verstößen hohe Bußgelder zahlen zu müssen.

Diese Gefahr dürfte unseres Erachtens jedoch aus folgenden Gründen überschaubar sein:

Zunächst wird im Rahmen der NetzDG-Bußgeldleitlinien mehrmals klar und ausdrücklich festgehalten, dass bei Fehlentscheidungen im Einzelfall keine Bußgelder drohen. Bußgeldbewehrt sind lediglich schuldhaftige Verletzungen organisatorischer Pflichten.

Zusätzlich wurde mit der Einführung des neuen Gegenvorstellungsverfahrens gem. § 3b NetzDG der Sorge des „Overblockings“ auch inhaltlich entgegengetreten. Mit dem neuen Institut der Gegenvorstellung haben nunmehr beide Seiten die Möglichkeit erhalten, eine Überprüfung einer Lösch- bzw. Sperrentscheidung der Plattformen zu verlangen.

Vor allem aber kann systemisches Versagen gem. § 4 Absatz 1 Nummer 2 NetzDG auch in Fällen eines systematischen „Overblockings“, d.h. auch bei beharrlicher Entfernung von rechtmäßigen Inhalten oder Sperrung zu deren Zugang, zu einem Bußgeld führen.

In Zusammenschau all dieser Gründe, wird unseres Erachtens daher kein einseitiger Anreiz zum „Overblocking“ geschaffen.

## **Kontaktinformationen der Unterzeichner\*innen:**

HateAid gGmbH: [legal@hateaid.org](mailto:legal@hateaid.org)

Das NETTZ - Vernetzungsstelle gegen Hate Speech: [info@das-netz.de](mailto:info@das-netz.de)

Neue deutsche Medienmacher\*innen: [geschaefstelle@neuemedienmacher.de](mailto:geschaefstelle@neuemedienmacher.de)